



Herrn  
Marcel Metzinger  
Untere Grendelstraße 3  
77704 Oberkirch

Gmund, 26.08.2019 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Ettigswald", 77704 Oberkirch**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Herrn Marcel Metzinger vom 18.06.2019 folgende

I.

**E r l a u b n i s**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Marcel Metzinger und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von max. 300 m über Grund.

II.

**B e s c h r e i b u n g d e s G e l ä n d e s :**

1. Bezeichnung: Ettigswald
2. Lage der Start- und Landeflächen:  
Gemarkung Bottenau  
77704 Oberkirch  
Ortenaukreis
3. Flugbetriebsflächen (Schleppstrecke):  
Bezeichnung: „Ettigswald West“  
Koordinaten: N 48°31'56,7" E 08°03'12,0"  
Flurst. 581

Höhe: 175 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 300 m GND

Startrichtung: 315°

Länge der Schleppstrecke: ca. 600 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer,  
Ausbildung

Bezeichnung: „Ettigswald Ost“

Koordinaten: N 48°32'07,5" E 08°02'52,5"

Flurst. 581

Höhe: 175 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 300 m GND

Startrichtung: 135°

Länge der Schleppstrecke: ca. 600 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer,  
Ausbildung

### III.

## A u f l a g e n

### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von

500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Zur Fahrstraße B 28 und der Weintalstr. ist ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Bei südwestlichen Winden ist die Leewirkung des vorgelagerten Bergrückens zu berücksichtigen.
2. Im Bereich des Schleppgeländes liegen mehrere gesetzlich geschützte Wiesenbiotope. Diese dürfen durch den Flugbetrieb nicht in Anspruch genommen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung der Biotope ist zu vermeiden.

#### IV.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten ist eine Ausklinkhöhe von max. 450 m möglich, sofern sichergestellt ist, dass während des Aufziehens der Luftraum in dem Bereich frei ist (NfL II/37 2000 in Verbindung mit §22 LuftVO). Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen. Außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten an Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.

V.

### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

### Begründung

Mit Datum des 18.06.2019 wurde durch Herrn Marcel Metzinger ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeierlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis wurde mit Schreiben vom 28.06.2019 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 16.07.2019 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine grundsätzlichen Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen, soweit sichergestellt ist, dass die Biotop, welche sich im Bereich des Geländes befinden, nicht beeinträchtigt werden.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Michael Grau vom 05.08.2019 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 01.07.2019 gab das Luftwaffenamt eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb